

# **Arbeitsrecht (Nr. 270/2006)**

## **Zum Umfang des Informationsan- spruchs des Personalrats – Hier: Bewerbungen**

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Saarland entschied:

In Stellenbesetzungsverfahren kann der Personalrat nicht in den Beurteilungsspielraum des Dienstherrn bei der Persönlichkeitsbeurteilung eindringen. Er hat aber ein uneingeschränktes Kontrollrecht im Blick auf Sachverhaltsirrtümer der Dienststelle.

Dieses Recht muss er auf einer breiten Tatsachengrundlage ausüben. Deshalb hat die Dienststelle den Personalrat auch auf eine zweite Bewerbung mit zweifelhafter Rechtzeitigkeit hinzuweisen; der Werdegang aller Bewerber ist dem Personalrat mit Daten mitzuteilen.

**Urteil des OVG Saarland vom 02. September 2005**  
**Aktenzeichen: 5 P 2/04**

**Veröffentlicht: Der Personalrat – Nr. 9/2006**  
17.09.2006